

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 36/76

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

**Efraim F. S. ,
A. street, T., Israel,**

**Kläger und Beschwerdeführer,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -**

G e g e n

**Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz 1,**

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 6. Oktober 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 10. Oktober 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Behörde sprach dem Kläger durch am 17. 9. 1958 zugestellten Bescheid vom 16. 9. 1958 40.000 DM Kapitalentschädigung für Berufsschaden zu; gleichzeitig verneinte sie die Voraussetzungen in § 94 BGG für das noch nicht ausgeübte Wahlrecht. Am 4. November 1958 wählte der Kläger die Rente. Das Berufungsgericht unterstellt, daß der Bevollmächtigte sich mit dem Sachbearbeiter der Entschädigungsbehörde vor Ablauf der Klagefrist darüber geeinigt hat, für die Entscheidung des Rentenanspruchs soll es nicht mehr auf den Bescheid vom 16. September 1958, sondern ausschließlich auf das Ergebnis der sachlichen Überprüfung des Rentenanspruchs

- 3 -

entnehmen. Der Bescheid blieb unangefochten. Seit Juli 1999 bearbeitete die Behörde den Antrag, ermittelte insbesondere den Sachverhalt im § 94 BGG durch Gutachten medizinischer Sachverständiger. Durch den Bescheid vom 25. November 1971 lehnte als dem Rentenentrag ab mit der Begründung, der Bescheid vom 16. September 1998 sei trotz des unzulässigen Anspruchs für das Wahlrecht wirksam gewesen, weshalb der Kläger zur Erhaltung des Wahlrechts hätte Klage erheben müssen. Das sei nicht geschehen, der Bescheid deshalb rechtskräftig.

Das Berufungsgericht hat einen Anspruch des Klägers auf die Berufungsschadenrente verneint. Seine Erwägungen ergaben keinen gesetzlichen Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGG).



tenen Bescheides nicht gehindert, weil der Sachbearbeiter ~~Sachbearbeiter~~ für eine solche Erklärung nach seiner Stellung in der Behörde nicht befugt gewesen sei, stimmt mit den Grundsätzen überein, die im allgemeinen Verwaltungsrecht dazu entwickelt worden sind (vgl. BVerwGE 3, 199; 26, 31, 36; BVerwG DVV 1966, 202; NJW 1976, 303). Ob eine solche Zusage bei Heranziehung des Vertrauensschutzgedankens die Behörde bindet, ist eine Frage, deren Beantwortung von den besonderen Umständen des Einzelfalles abhängt. Rechtsgrundsätzlich läßt sich dazu nichts sagen.

Die Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht ein erneutes Wahlrecht nach Art. III Nr. 4 Abs. 2 BEG-Schluss verneint hat, stimmen mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs überein.

Bei der Prüfung, ob Abhilfe in Betracht kommt, geht das Berufungsgericht von den Grundsätzen des Bundesgerichtshofs über den erforderlichen Antrag auf Abhilfe aus. Daß es einen solchen hier nicht gestellt sieht, ist das Ergebnis

- 5 -

einer Auslegung von Erklärungen des Klägers und seines Bevollmächtigten, also eine Frage, die sich nach den besonderen Umständen des Einzelfalles beantwortet.

Mai

Hankel